

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R in der Beschwerdesache  
Bf gegen den Bescheid des Finanzamtes FA (St. Nr. xxx) vom  
15. Juni 2012, betreffend Einkommensteuer 2006 zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem angeschlossenen  
Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Spruches.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-  
Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

## Entscheidungsgründe

In seiner **Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006** gab der Beschwerdeführer an,  
dass seine Wohnadresse in Luxemburg sei.

Weiters beantragte er die Berücksichtigung von Fort-Ausbildungskosten als  
Werbungskosten (KZ 722: 17.486,73 Euro).

Mit **Ergänzungersuchen vom 22. Februar 2012** wurde der Beschwerdeführer  
aufgefordert, bezüglich der beantragten Aufwendungen zur Fort-Ausbildung  
entsprechende Nachweise und Kostenaufstellungen nachzureichen.

Mit **Einkommensteuerbescheid 2006** vom 15. Juni 2012 wurde die Einkommensteuer für  
das Jahr 2006 abweichend von der eingereichten Erklärung festgesetzt.

Da trotz Aufforderung die noch benötigten Unterlagen nicht beigebracht worden seien,  
hätten die geltend gemachten Aufwendungen nur insoweit berücksichtigt werden können,  
als die Beweismittel vorgelegen seien. Hinsichtlich der Werbungskosten sei demnach nur  
der Pauschbetrag (132 Euro) berücksichtigt worden.

Mit Eingabe vom 10. Juli 2012 (eingelangt beim zuständigen Finanzamt am 17. Juli 2012)  
wurde **Berufung** gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 eingereicht.

1) Nichtberücksichtigung der angegebenen Ausbildungskosten:

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Finanzamt werde hiermit beantragt, die Arbeitnehmerveranlagung unter Berücksichtigung der angeführten Ausbildungskosten noch einmal durchzuführen, da diese nicht berücksichtigt worden seien. Die erforderlichen Unterlagen würden hiermit übermittelt.

Erklärung zu den angegebenen Ausbildungskosten:

Im Anschluss an die Tätigkeit im Rahmen eines befristeten EU-Expertenvertrages in der EU-Abteilung des Österreichisches Bundeskanzleramtes während der Vorbereitung und Durchführung der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft (befristetes Vertragsverhältnis von Jänner 2005 bis August 2006) hätte der Beschwerdeführer an der renommierten Kennedy School of Government an der Harvard University das zweijährige Studium eines Master of Public Administration absolviert (siehe beigelegte Studienbestätigung), welches einem rigorosem Auswahlverfahren unterliegen würde.

Es würde sich dabei um einen professional degree, also für Studenten die bereits einen Studienabschluss und Berufserfahrung vorzuweisen hätten, handeln, um Zusatzqualifikationen für eine weitere führende Tätigkeit im öffentlichen Bereich zu erwerben. Die Kennedy School bilde ihrem Selbstverständnis nach Führungskräfte für öffentliche und internationale Organisationen aus. So seien zum Beispiel der aktuelle UN-Generalsekretär sowie der Präsident der Weltbank Absolventen des MPA-Programms in Harvard.

Das MPA Programm würde diesbezüglich eine große Fülle an Kursen in den Kernbereichen Leadership und Strategisches Management für öffentliche Institutionen bieten. Die persönliche Schwerpunktsetzung und Spezialisierung des Beschwerdeführers sei in den Bereichen Corporate Governance und Finanzen gelegen, welche es ermöglichen hätten sollen, in einer internationalen Finanzinstitution zu arbeiten.

Die Ausbildung in Harvard hätte es in der Folge erlaubt, sich 2008 für den neugeschaffenen Posten des Officer an der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Luxemburg zu bewerben, welcher direkt im Abschluss an die Fortbildung in den USA angetreten worden sei (siehe beigelegte Arbeitsbescheinigung).

Nach fast 4 Jahren sei dem Beschwerdeführer vor kurzem die Position eines Team Leaders Officer angeboten worden, welche Anfang Juli 2012 angetreten worden sei. Für den erfolgreichen Werdegang in diesem Bereich sei obengenannte Ausbildung, welche mit finanziellen Kosten verbunden gewesen sei, unabdingbar gewesen.

2) Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung:

Weiters werde der Berufungsantrag gestellt, die Arbeitnehmerveranlagung noch einmal durchzuführen, um die Aufwendungen laut beiliegender Kopie der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für den Erwerb von Versicherungsmonaten im Jahr 2006, deren Angabe in der Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2006 unterlassen worden sei, zu berücksichtigen.

Zahlungsbeleg: 1.9.2006 bis 30.9.2007 (1.840,53 Euro); überwiesen am 5. Oktober 2007. Hierzu wurde handschriftlich ergänzt, dass für das Jahr 2006 (1.9.-31.12.) ein Betrag von 566,31 Euro zu berücksichtigen sei.

Kostenaufstellung für Ausbildungskosten:

(Anmerkung Richter: bei dem Betrag Studiengebühren handelt es sich um einen geschätzten Betrag der Schule „...this school estimates the student's average costs for an academic term ...“.)

Studiengebühren	28.216 Euro	36.032 USD
Unterkunft	7.047,77 Euro	9.000 USD
GESAMT	35.263,77 Euro	45.032 USD
1. Teilzahlung	17.538,78 Euro	22.404 USD
2. Teilzahlung	17.753,28 Euro	23.182,90 USD
GESAMT	35.292,06 Euro	45.586,90 USD

Mit **Vorlagebericht vom 8. Oktober 2012** wurde gegenständliche Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt (gemäß § 323 Abs. 38 BAO nunmehr zuständig: Bundesfinanzgericht).

## **ENTSCHEIDUNG**

### **A) Der Entscheidung wurde folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:**

Der Beschwerdeführer war nach Abschluss seines Studiums in Österreich im Rahmen eines befristeten EU-Expertenvorvertrages in der EU-Abteilung des Bundeskanzleramtes während der Vorbereitung und Durchführung der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft beschäftigt.

Im Anschluss an dieses Vertragsverhältnisses (August/2006) absolvierte der Beschwerdeführer ein zweijähriges Studium an der Kennedy School of Government an der Harvard University (Master of Public Administration).

Schwerpunkt dieses Studiums war die Ausbildung von Führungskräften für öffentliche und internationale Organisationen.

Im Anschluss an diese Ausbildung bewarb sich der Beschwerdeführer an der Europäischen Investitionsbank und erhielt dort auch eine Arbeitsstelle.

Da in der streitgegenständlichen Ausbildung eine Spezialisierung in den Bereichen Corporate Governance und Finanzen erfolgte, war dies die beste Voraussetzung zum Erhalt dieser Stelle.

### **B) Rechtliche Würdigung:**

#### **a) Aus- bzw. Fortbildung:**

*Gem. § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.*

*Gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.*

Das zuständige Finanzamt begründete die Aberkennung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Ausbildung damit, dass keine diesbezüglichen Nachweise vorgelegt wurden.

Im Rechtsmittelverfahren wurde dieses Fehlen allerdings nachgeholt.

Wie schon oben erwähnt, sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Vergleichsweise definiert § 4 Abs. 4 EStG 1988 die Betriebsausgaben als Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Grundsätzlich besteht eine Gleichbehandlung zwischen den Begriffen Werbungskosten und Betriebsausgaben. Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Aufwandes ist nicht erforderlich. Unter Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist es also nicht möglich, dem Beschwerdeführer vorzuschreiben, wie (und wo) er seine Aufwendungen einsetzt. Werbungskosten können auch dann vorliegen, wenn die entsprechenden Einnahmen erst in einem späteren Veranlagungsjahr anfallen (vorweggenommene bzw. vorab entstandene Werbungskosten). Seit dem StRefG 2000 (BGBl I 1999/106) sind auch Ausbildungsmaßnahmen soweit sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen, abzugsfähig. Maßgebend ist die konkrete Tätigkeit des Beschwerdeführers. Da der Beschwerdeführer bereits ein ordentliches Universitätsstudium absolviert hat, ist die hier streitgegenständliche Bildungsmaßnahme als Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen zu verstehen. Auch wenn der Beschwerdeführer das Dienstverhältnis mit seinem früheren Arbeitgeber aufgegeben hat (befristetes Vertragsverhältnis um Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft), um diese Bildungsmaßnahme zu tätigen, ändert dies nichts an dem Werbungskostencharakter der Bildungsmaßnahme. Der Beschwerdeführer hat dadurch sein bereits vorhandenes Wissen vertieft bzw. ausgebaut.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass möglicherweise eine ähnliche Fortbildung auch in Österreich absolviert hätte werden können, doch ist dem Werbungskostenbegriff kein Notwendigkeitserfordernis zu entnehmen. Auch eine Angemessenheitsprüfung ist nur im Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988) vorgesehen.

Aufgrund der Studieninhalte und der nunmehrigen Tätigkeitsbeschreibung des Beschwerdeführers (Europäischen Investitionsbank) liegen im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Bildungsmaßnahme jedenfalls Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen vor (ein objektiver Zusammenhang genügt).

Hinsichtlich der Höhe der entstandenen Kosten wurden seitens des erkennenden Richters keine weiteren Ermittlungsschritte getätigt, da bereits der ursprünglich beantragte Betrag (welcher mit Bankauszügen nachgewiesen wurde), bereits zu einer vollständigen Steuerrückzahlung führt. Der zweite Betrag lt. Überweisungsbeleg würde demnach das Ergebnis nicht mehr ändern. Es wird folglich der ursprünglich beantragte Betrag (17.486,73 €) der Steuerberechnung zugrunde gelegt.

**b) Sonderausgaben:**

Der Beschwerdeführer begeht weiters die Berücksichtigung von Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 sind derartige Beiträge grundsätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

Gemäß § 19 Abs. 2 EStG 1988 ins Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Der vorgelegte Zahlungsnachweis weist als Überweisungsdatum bzw. Abflusszeitpunkt den 5. Oktober 2007 auf. Ein Abfluss im Jahr 2006 kann demnach nicht erkannt werden.

Mangels steuerlicher Auswirkungen wird aber auch hier auf eine nähere Begründung und Sachverhaltsermittlung verzichtet.

**C) Revision:**

*Gemäß § 25a VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.*

*Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.*

Gemäß obigen Darstellungen kann in den streitgegenständlichen Sachverhalten kein einer Revision zugänglicher Grund erkannt werden.

Linz, am 7. Oktober 2014